

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 541.

---

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 12. Juni 1896, Abänderung des § 11 der Ministerial-Verfügung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 19. September 1891 betreffend. 2. 41.

---

## Ministerial-Verfügung

vom 12. Juni 1896,

**Abänderung des § 11 der Ministerial-Verfügung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 19. September 1891 betreffend.**

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen werden der zweite und dritte Absatz des § 11 der Ministerial-Verfügung vom 19. September 1891, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXI. S. 39), hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Wo das Alter des Kessels oder die Dauer und Art des Betriebes dem technischen Beamten es erforderlich erscheinen lassen, sind Dampfkessel einer inneren Untersuchung in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen; jedenfalls hat dies thunlichst alle 8 Jahre zu geschehen. Insofern nicht die im § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgesehene Fälle in Frage kommen, erfolgt die Wasserdruckprobe bei allen Kesseln, wenn sie für eine Dampfspannung von nicht mehr

K ausgegeben am 17. Juni 1896.